

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2025

1. Ausgangslage

In Ausführung der Bestimmungen von Art. 3, Art. 67 und Art. 75 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen, den Satz für die Gewinnsteuer sowie für die Kapitalsteuern und die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, fest.

2. Erwägungen

Das Budget 2025 wie auch die Finanzplanung für die Jahre 2026-2029 zeigen einen namhaften Investitionsbedarf und negative Ergebnisse nicht ausgeglichene Ergebnisse in der Erfolgsrechnung. Die Finanzierungsdefizite ab 2025 kann der Kanton nicht mehr vollumfänglich aus eigenen Reserven bestreiten.

Die grössten Unsicherheiten im Planungszeitraum beruhen auf exogen Faktoren und sind von Seiten Kanton kaum beeinflussbar. Die steigenden Gesundheitskosten aufgrund der demografischen Entwicklung, die wegfallenden Beiträge aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) sowie der Nationalbank sind für eine ausgeglichene Kantonsrechnung die grössten Herausforderungen.

Immerhin lässt sich bei den ordentlichen Steuereinnahmen aufgrund der Abschlüsse in den vergangenen Jahren und aufgrund der Hochrechnung 2024 feststellen, dass das in den vergangenen Jahren prognostizierte Wachstum beim Steuersubstrat von jährlich 3% erreicht wird.

Die Standeskommission hat aufgrund dieser Aussichten in den vergangenen Monaten die Arbeiten für eine Finanzstrategie aufgenommen. Sie ist dabei, Massnahmen zu definieren, um das strukturelle Defizit zu überwinden. Dabei gilt es, im Spannungsdreieck gesunder Haushalt, staatliche Leistungen und Steuern die Balance zu finden. Der finanzielle Spielraum ist eng, eine Priorisierung der Investitionsvorhaben ist notwendig. Eine etappierte Umsetzung ist zwingend notwendig. Investitionen müssen und können ausgelöst werden, es wird aber nicht zu vermeiden sein, dass wiederkehrende, zwingende Ausgaben den Handlungsspielraum für andere Aufgaben einengen.

Die Standeskommission erachtet in Anbetracht der noch nicht festgelegten Massnahmen aus der Finanzstrategie eine Steuerhöhung als einseitige Massnahme für verfrüht. Deshalb beantragt sie dem Grossen Rat, die Steuerparameter 2025 wie bisher zu belassen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2025 einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 10. September 2024

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig